

Sanierungsgebiet "Stadtkern IV"

- Förderrichtlinien für private Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen

| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung | Sitzungsart |
|----------------------------------|-----------------------|-------------------|--------------------|
| Ausschuss für Umwelt und Technik | 21.11.2017 | Vorberatung | öffentlich |
| Gemeinderat | 28.11.2017 | Beschlussfassung | öffentlich |

I. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 27.06.2017 das neue Sanierungsgebiet „Stadtkern IV“ förmlich festgelegt und die Satzung beschlossen. Die Sanierungssatzung ist mit der öffentlichen Bekanntmachung am 01.07.2017 in Kraft getreten.

Neben der Bezuschussung kommunaler Vorhaben im Sanierungsgebiet, sieht das Sanierungsprogramm auch eine Förderung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an sanierungsbedürftigen privaten Gebäuden vor.

Durch den Erlass von Förderrichtlinien sollen die formalen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Fördergelder geschaffen werden. Frau Bürkle, zuständige Projektleiterin unseres Sanierungsträgers (die STEG Stadtentwicklung GmbH), wird in der Sitzung die Förderrichtlinien erläutern.

II. Beschlussvorschlag

Die als Anlage zur Vorlage 178/2017 beigefügten Förderrichtlinien für private Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Stadtkern IV“ werden beschlossen.

III. Begründung

Mit der Modernisierung von privaten Gebäuden sollen bauliche Nachteile und Mängel dauerhaft beseitigt und ihr Gebrauchswert nachhaltig erhöht werden. Im Mittelpunkt steht die umfassende Modernisierung. Zuschussfähig können auch punktuelle Maßnahmen sein, wenn durch vorherige Modernisierungen das Gebäude ansonsten modernen Wohnanforderungen entspricht. Auch bei der Erweiterung von Gebäuden um untergeordnete Anbauten ist eine Förderung möglich. Wenn ein Gebäude aus städtebaulichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht erhalten werden kann, ist für den Abbruch eine Kostenerstattung möglich.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

Die Stadtkernsanierung ist ein zentraler Baustein des Gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes.

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.